



**Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen
für Personaldienstleistungen
(AVB Personaldienstleistungen) vom 1. Januar 2019**

Teil 1 Allgemeine Bestimmung

1 Allgemeines, Integritätsklausel

- 1.1 Diese und ergänzende Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Diese Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen Vertragsbedingungen des Auftraggebers abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.2 Die Leistungen haben den im Vertrag vereinbarten Standards und Normen des Auftraggebers zu entsprechen. Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber unverzüglich eine schriftliche Mitteilung, wenn er Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Leistung durch Dritte oder durch den Auftraggeber behindert sieht. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Leistungen die Zielsetzung des Vertrages erfüllen und die gebotene Wirtschaftlichkeit berücksichtigt ist.
- 1.3 Eine vor Abnahme notwendig werdende Überarbeitung erstellter Unterlagen führt der Auftragnehmer ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung durch.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich an die vertraglichen Vergütungsvereinbarungen zu halten. Ein Anspruch auf geänderte Vergütung setzt eine Vereinbarung über die Höhe dieser Vergütung vor Ausführung der Leistung voraus, die zu Beweis Zwecken in Schriftform erfolgt.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen grundsätzlich persönlich oder durch seine Mitarbeiter zu erbringen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass ausschließlich fachlich und persönlich geeignete und zuverlässige Mitarbeiter eingesetzt werden, die zu unbedingter Sorgfalt bei der Arbeit zu verpflichten sind. Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ein, muss deren fachliche Qualifikation sichergestellt sein; weiterhin bedarf es dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die dieser nicht unbillig verweigern darf. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, kann eine Zustimmung aufgrund des Fehlens datenschutzrechtlicher Voraussetzungen verweigert werden.
- 1.6 Der Auftragnehmer wird die von ihm zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter oder die vertraglich festgelegten Mitarbeiter nicht ohne zwingenden Grund austauschen. Er hat dazu die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Auftraggeber hat in begründeten Fällen das jederzeitige Recht, den Austausch von eingesetzten Mitarbeitern des Auftragnehmers zu verlangen, wenn anderenfalls die Erfüllung des Vertrages gefährdet wäre.
- 1.7 Der Auftragnehmer darf keine eigenen oder fremden Unternehmer- oder Lieferanteninteressen wahrnehmen, bei denen es einen Bezug zur beauftragten Leistung gibt.
- 1.8 Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung

- a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen im In- und Ausland, die insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder ähnliche Delikte darstellen,
- b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Beamte, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (Bestechung oder Vorteilsgewährung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind, z.B. Planer, Berater und Projektsteuerer,
- d) im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers für die Deutsche Bahn AG oder deren Konzernunternehmen das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an sonstige in- oder ausländische Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger oder an Angestellte oder Beauftragte sonstiger geschäftlicher Betriebe im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe und Durchführung von Aufträgen Dritter,
- e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern,
- f) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i.S.v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen),
- g) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, insbesondere gegen EG-VO 2580/2001, EG-VO 881/2002 und EU_VO 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen), sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale
- h) sonstige schwerwiegende Straftaten oder schwere Verfehlungen. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder ähnliche Delikte darstellen.

Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des DB-Konzerns nahe stehen, unerlaubte Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden und wenn konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen geleistet werden, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.

- 1.9 Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 15 % des Nettoauftragswertes zu

zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Nachweis eines Schadens in anderer Höhe und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt. Außerdem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.

1.10 Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vergabe bzw. der Leistung zum Nachteil des Auftraggebers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.8 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Sie beläuft sich

- a) auf 7 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen wurde,
- b) auf 5 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,
- c) auf 2 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde,

mindestens jedoch auf 5.000 €. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verurteilte Vertragsstrafe auf diesen Schadenersatz angerechnet wird.

Nicht unter diese Vertragsstrafenregelung fallen die von Ziffer 1.9 erfassten Fälle der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung und die damit in Tateinheit/Tatmehrheit zusammenfallenden Verfehlungen gemäß Ziffer 1.8. Ziffer 1.9 gilt diesbezüglich abschließend.

1.11 Wird eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.8 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen,

- a) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,
- b) kann der Auftragnehmer bei Aufträgen durch die Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Sofern der Auftragnehmer geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen nachweist, kann von einer Sperre abgesehen werden, wobei Schwere und Umstände des Fehlverhaltens zu berücksichtigen sind.

Der Umfang der Sperre sowie die Wiederzulassung zum Wettbewerb richten sich nach der Richtlinie der DB AG zur Sperrung von Auftragnehmern oder Lieferanten, die jederzeit beim Auftraggeber eingesehen werden kann.

1.12 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 1.8 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen mitzuwirken und mit dem Auftraggeber im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu kooperieren.

Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 1.8 mit Auswirkungen auf den Auftraggeber begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des Auftragnehmers liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen und künftige Verfehlungen zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.

1.13 Auftraggeber und Auftragnehmer geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Ermöglichung der Etablierung und Ausgestaltung einer rechtskonformen Geschäftsbeziehung wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten auf Basis der Verordnungen Nr. (EG) 2580/2001 und (EG) 881/2002 sowie (EU) 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen) und sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen

und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften. Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.

Der Auftragnehmer erklärt, dass sein Unternehmen und seine Mitarbeiter nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Umsetzung der Anti-Terrorismus-Verordnungen und sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften erfolgt. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Geltendmachung von Schadenersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung anwendbarer nationaler, europäischer und internationaler Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften durch den Auftraggeber steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Auftraggeber ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

2 Wahrung der Interessen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

2.1 Der Auftragnehmer ist im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers verpflichtet.

2.2 Zur Vertretung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer ohne eine besondere schriftliche Vollmacht des Auftraggebers nicht befugt.

3 Abtretung, Aufrechnung

3.1 Dem Auftragnehmer ist untersagt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

3.2 Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.

3.3 Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

3.4 Dem Auftraggeber stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

4 Übereignung von Unterlagen, Nutzungsrecht, gewerbliche Schutzrechte, Veröffentlichungen

4.1 Der Auftragnehmer hat die von ihm in Erfüllung des Vertrages zu liefernden Unterlagen an den Auftraggeber zu übergeben und zu übereignen; ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

4.2 Der Auftraggeber erhält ohne besondere Vergütung an sämtlichen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers, die anlässlich der Vertragsdurchführung entstanden sind, zum Zeitpunkt ihrer Entstehung auf Dauer das unwiderrufliche, ausschließliche, örtlich unbeschränkte und übertragbare dingliche Recht, die Arbeitsergebnisse auf sämtliche - auch bislang noch unbekannte - Nutzungsarten zu nutzen, sie insbesondere zu vervielfältigen, sie im Internet zugänglich zu machen, weiterzuentwickeln oder zu ändern. Soweit die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers Arbeitsergebnisse Dritter enthalten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber diese Arbeitsergebnisse wie vorstehend beschrieben nutzen darf. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an vorbestehenden Materialien, Techniken und Arbeitsmethoden sowie Know-how ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht gemäß der vorgenannten Bestimmung ein, soweit diese zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind oder soweit diese zum vereinbarten Leistungsumfang gehören.

4.3 Werden im Rahmen des Vertrages vom Auftragnehmer Ergebnisse erzielt, die einen schutz- und eintragungsfähigen Inhalt (Patent) aufweisen, so wird der Auftragnehmer:

- den Auftraggeber hierüber unverzüglich unterrichten,
- die Erfindungen auf Wunsch und nach Absprache mit dem Auftraggeber unbeschränkt nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen in Anspruch nehmen und
- dem Auftraggeber die Erfindung(en) gegen Erstattung der Arbeitnehmererfindervergütung (§ 9 ArbEG) und im Übrigen unentgeltlich zu einer Nutzung durch die Deutsche Bahn AG und den mit ihr verbundenen Unternehmen übertragen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Erstattung ab dem Zeitpunkt der Übertragung zu leisten. Sämtliche Nutzungsrechte an den schutz- und eintragungsfähigen Ergebnissen stehen dem Auftraggeber gemäß Ziffer 4.2 Satz 1 zu. Die Ausarbeitung der Schutzrechtsanmeldung wird von der Patentabteilung des Auftraggebers übernommen. Der Auftragnehmer wird seine Unterauftragnehmer entsprechend vertraglich verpflichten.

- 4.4 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung der Unterlagen. Den Namen des Urhebers muss der Auftraggeber nur bei Branchenüblichkeit angeben. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- 4.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

5 Schutzrechtsverletzungen

- 5.1 Die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung hat frei von Rechten Dritter – insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten – zu sein. Wird die vertragsgemäße Nutzung aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht zu erwirken, so dass die Leistung vom Auftraggeber uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 5.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber geltend macht, und übernimmt ab dem Zeitpunkt des ersten Anforderns die weitere Auseinandersetzung mit dem Dritten, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer dabei im notwendigen Umfang unterstützen. Damit verbundene notwendige und nachgewiesene Aufwendungen sind zu erstatten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den anspruchsbegründenden Umständen. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.
- 5.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Mängelhaftung.

6 Geheimnisschutz, Vertraulichkeit, Datenschutz, Rückgabe von Unterlagen

- 6.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, dass sie sowie alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut werden, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einhalten und dass die aus dem Bereich des anderen Vertragspartners erlangten Informationen oder Unterlagen über personenbezogene Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbare Informationen oder Unterlagen des anderen Vertragspartners vertraulich behandelt, nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken verwendet werden. Die Vertragsparteien haben alle von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betrauten Personen entsprechend zu verpflichten und diese Verpflichtung dem anderen Vertragspartner auf Verlangen nachzuweisen.
- 6.2 Die Vertragsparteien werden alle ausdrücklich als geheim oder vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen oder Unterlagen des anderen Vertragspartners zuverlässig gegenüber unberechtigtem Zugriff von eigenen Mitarbeitern oder Dritten schützen. Die Vertragsparteien können vom anderen Vertragspartner verlangen, über Art und Umfang seiner Sicherungsmaßnahmen informiert zu werden.

6.3 Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn der andere Vertragspartner seine vorstehenden Pflichten verletzt. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

6.4 Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln und nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurückzugeben. Dem Auftragnehmer steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

6.5 Sofern mit der Ausführung einer Leistung durch den Auftragnehmer auch Tätigkeiten verbunden sind, für die nach Auffassung des Auftraggebers der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags im Sinne des Art. 28 DSGVO, § 62 Abs. 5 BDSG oder eines entsprechenden Zusatzvertrages nach § 62 Abs. 5 BDSG erforderlich ist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen solchen Vertrag auf Grundlage des Standardvertragsmusters des Auftraggebers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens mit den entsprechenden individuell erforderlichen Ergänzungen unverzüglich zu verhandeln und abzuschließen. Bei Leistungen mit Auslandsbezug ist der Auftragnehmer entsprechend dazu verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag oder eine andere datenschutzrechtliche Vereinbarung auf der Grundlage eines vom Auftraggeber vorgegebenen Mustervertrags abzuschließen.

7 Sicherheit der Informationssysteme des Auftraggebers

7.1 Ein direkter oder verdeckter Zugang zu den Informationssystemen (operative Systeme, Netze, Programme, Datenbestände) des Auftraggebers und der mit diesem verbundenen Unternehmen ist dem Auftragnehmer nach Abschluss eines ergänzenden Vertrages im Sinne von Ziffer 11.5 nur dann gestattet, wenn er vom Auftraggeber eine ausdrückliche schriftliche Zugriffsberechtigung erhalten hat; die Zugriffsberechtigung ist auf die eingesetzten und ausdrücklich zugelassenen Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. seiner Subunternehmer beschränkt. Die Weitergabe der Zugriffsberechtigungen an Dritte ist untersagt. Eine erteilte Zugriffsberechtigung darf ausschließlich im Rahmen der vertraglich übernommenen Leistungen genutzt werden.

7.2 Sofern Nutzungsbestimmungen zum Anschluss von Geräten an Datenetze der Deutschen Bahn (nachfolgend "Nutzungsbestimmungen") bestehen, sind sie bei der Nutzung der Informationssysteme des Auftraggebers und der mit diesem verbundenen Unternehmen vom Auftragnehmer einzuhalten. Der Auftragnehmer darf ohne Einhaltung dieser Vorgaben keine Verbindung zum Datennetz herstellen. Die Nutzungsbestimmungen werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber auf schriftliches Verlangen zur Verfügung gestellt.

7.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum sachgerechten Einsatz seiner eingesetzten Systeme (z.B. Notebook etc.) in den Datennetzen des Auftraggebers und den mit diesem verbundenen Unternehmen. Der Auftragnehmer darf nur Systeme einsetzen, die dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Einsatzes entsprechen, und verhindert durch effektive Schutzmaßnahmen das Eindringen von Viren oder sonstigem schädlichen Code. Zu diesen Schutzmaßnahmen zählen u.a. ein aktueller und aktivierter Virens Scanner sowie aktuelle Sicherheitspatches, Updates und Servicepacks.

7.4 Der Einsatz von Hacking-Tools, Sniffern, etc. ist untersagt, sofern dies nicht ausdrücklich zugelassen ist. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass keine Netzkopplung der Datenetze des Auftraggebers und den mit diesem verbundenen Unternehmen mit anderen Datenetzen stattfindet.

7.5 Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet sich der Auftragnehmer, unverzüglich sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Daten nachhaltig und sicher zu löschen, zu vernichten oder an den Auftraggeber zurückzugeben, es sei denn, er ist zur Aufbewahrung von Daten gesetzlich verpflichtet. Der Auftragnehmer wird dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

7.6 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Sperrungen und Überwachungen auf Grund behördlicher Anordnungen oder der Nutzungsbestimmungen vorzunehmen. Ebenfalls ist eine Unterbrechung des Netzzugangs jederzeit möglich, wenn durch die an das Netz angeschlossenen Geräte des Auftragnehmers in irgendeiner Weise die Betriebssicherheit bzw. das Betriebsverhalten des Netzes oder daran angeschlossener anderer Geräte oder Software beeinträchtigt wird.

7.7 Vorgenanntes gilt vorbehaltlich abweichender Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Auftragsverhältnis nach Ziffer 6.5.

8 Schriftform, Salvatorische Klausel, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Sprache

8.1 Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich auf Nebenabreden verwiesen wird. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages – einschließlich dieser Klausel – sind zur Beweissicherung schriftlich zu vereinbaren.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt die gesetzliche Vorschrift.

8.3 Auf den Vertrag und die sich aus ihm ergebenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

8.4 Sofern die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vorliegen, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.

8.5 Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext. Sofern nicht vertraglich ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, sind sämtliche Unterlagen in Deutsch zu erstellen und sämtliche Erklärungen in deutscher Sprache abzugeben.

9 Konzernübertragungsklausel

Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf mit ihm verbundene Konzernunternehmen zu übertragen, ohne dass es dazu der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Die Regelungen zu der Übertragbarkeit von Nutzungsrechten und die gesetzlichen Bestimmungen zur Übertragung von Forderungen sowie die Verpflichtung nach Ziffer 6.5 bleiben unberührt.

10 Vertragsstrafengesamtbegrenzung

Soweit nicht anders vereinbart, darf die Summe aller aus einem Einzelvertrag geltend gemachten Vertragsstrafen 10 % der vereinbarten Vergütung nicht überschreiten. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach den Ziffern 1.9 und 1.10 (Integritätsklausel) sowie von Schadenersatzansprüchen, unabhängig vom Rechtsgrund, bleibt davon unberührt.

Teil 2 Besondere Bestimmungen Zeitarbeit

11 Erlaubnis

11.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) besitzt und die Beiträge zu Sozial- und Rentenversicherungsträgern ordnungsgemäß abführt.

11.2 Für den Fall, dass sich an der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung eine Änderung ergibt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine solche Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung der Erlaubnis kann sich insbesondere aus dem Widerruf, aus der Rücknahme, aus der Verlängerung, aus der Erteilung unter Bedingungen oder mit Auflagen, sowie aus der Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ergeben.

12 Vertragsschluss

12.1 Arbeitnehmerüberlassungsverträge sind schriftlich zu schließen. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

12.2 Arbeitnehmerüberlassungsverträge sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Die Überlassung eines Arbeitnehmers zum Zweck der Arbeitnehmerüberlassung muss eindeutig aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag hervorgehen.

12.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Zeitarbeitnehmer erst nach ordnungsgemäßer Unterzeichnung des schriftlichen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages überlassen wird (§ 1 Abs. 1 S. 3 AÜG).

13 Arbeitsverhältnis

13.1 Arbeitsvertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen dem Zeitarbeitnehmer und dem Auftragnehmer. Demzufolge ist der Auftragnehmer verpflichtet, die tarifvertraglichen Rechte des Zeitarbeitnehmers – einschließlich Entlohnung und Urlaub – einzuhalten und durchzusetzen.

13.2 Der Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages begründet keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Arbeitnehmer des Auftragnehmers und dem Auftraggeber.

13.3 Während des Einsatzes unterliegt der Zeitarbeitnehmer für die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Aufgaben den Weisungen und der Aufsicht des Auftraggebers. Dieser weist den Zeitarbeitnehmer vorab in die Arbeit ein und leitet ihn an.

13.4 Der Auftraggeber setzt den Zeitarbeitnehmer ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt diesen nur die dafür erforderlichen Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen.

13.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Regelungen zur Überlassungshöchstdauer (vgl. § 1 Abs. 1b AÜG) eingehalten werden. Der Zeitarbeitnehmer darf nach Ablauf der Überlassungshöchstdauer nicht mehr überlassen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf das Erreichen der Überlassungshöchstdauer rechtzeitig, jedoch nicht später als 3 Monate vor dem Erreichen der Überlassungshöchstdauer, schriftlich hinzuweisen. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer, wenn in der Einsatzbranche des Auftraggebers eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Überlassungshöchstdauer Anwendung findet.

13.6 Vor der Arbeitsaufnahme belehrt der Auftraggeber den Zeitarbeitnehmer über die geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.

13.7 Erste-Hilfe-Einrichtungen und spezifische Schutzausrüstungen werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

13.8 Er ermöglicht dem Auftragnehmer nach vorheriger Absprache die Besichtigung der Tätigkeitsbereiche des Zeitarbeitnehmers, um die Einhaltung von arbeitssicherheitsrechtlichen Maßnahmen sicherzustellen und eine sachgerechte Mitarbeiterauswahl zu treffen.

13.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich unaufgefordert zur Vorlage von Qualifikationsnachweisen (z.B. Facharbeiterbrief, Führerschein etc.).

13.10 Der Auftragnehmer weist bei der Überlassung von ausländischen Arbeitnehmern auf Verlangen und soweit erforderlich den zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigenden Aufenthaltstitel bzw. eine entsprechende Arbeitsberechtigung nach.

13.11 Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit Zuschlägen berechnet, die gesondert vereinbart werden. Ebenso der Einsatz in Wechselschicht. Beim Zusammentreffen von Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet.

13.12 Die Beschäftigtendaten des überlassenen Zeitarbeitnehmers behandelt der Auftraggeber vertraulich. Die Wahrung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen stellt der Auftraggeber sicher. Daten zur Eignung und Tauglichkeit werden nur dann an den Auftraggeber übermittelt, wenn dieser die übermittelten Daten im Rahmen aufsichtsbehördlicher Prüfungen zur Vorlage gegenüber der Aufsichtsbehörde nutzt.

13.13 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über arbeitsrechtlich relevante Vorgänge hinsichtlich der überlassenen Mitarbeiter (insbesondere Leistungsdefizite, Fehlverhalten) schriftlich zu unterrichten.

14 Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer verpflichtet den überlassenen Zeitarbeitnehmer zur Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers.

15 Unfälle

Einen Arbeitsunfall meldet der Auftraggeber umgehend an den Auftragnehmer und gemäß § 193 Abs. 1 SGB VII dem für ihn zuständigen Unfallversicherungsträger mit dem Hinweis, dass es sich bei dem Versicherten um einen Zeitarbeitnehmer handelt. In die Unfalluntersuchung bezieht er den Auftragnehmer mit ein.

16 Rücktritt und Leistungsbefreiung

16.1 Treten außergewöhnliche Umstände für den Auftragnehmer ein, so ist er berechtigt, einen bereits vereinbarten Auftrag zeitlich zu verschieben oder vom Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Außergewöhnliche Umstände sind insbesondere ein Arbeitskampf (unabhängig davon, ob im Betrieb des Auftragnehmers oder im Betrieb des Auftraggebers), hoheitliche Maßnahmen und Fälle höherer Gewalt.

16.2 Ist der überlassene Zeitarbeitnehmer an der Ausübung der Arbeit gehindert (Verzug oder Unmöglichkeit) ohne, dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat (z.B. durch Krankheit, Unfall), so der Auftragnehmer für die Dauer des Hindernisses von seiner Leistungspflicht befreit. Der Auftragnehmer ist durch den Auftraggeber umgehend über das Leistungshindernis in Kenntnis zu setzen. Trifft den Auftragnehmer an dem Leistungshindernis ein Verschulden, so ist seine Haftung auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

17 Zurückweisung

17.1 Ist ein überlassener Zeitarbeitnehmer für die vereinbarten Arbeiten nicht geeignet, kann der Auftraggeber innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme ohne Berechnung dieser Arbeitszeit durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail verlangen, einen geeigneten Ersatz zu schaffen. Mit dem Verlangen ist die Nichteignung zu begründen. Soweit das Austauschverlangen keinen Aufschub bietet und eine schriftliche Stellungnahme daher nicht vorab erfolgen kann, ist diese binnen eines Werktages nachzureichen.

17.2 Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Auftraggeber den Zeitarbeitnehmer mit Wirkung für den folgenden Arbeitstag nur dann und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes zu einer personen- und/oder verhaltensbedingten ordentlichen Kündigung berechtigten würde.

17.3 Der Auftraggeber kann den Zeitarbeitnehmer mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde.

17.4 Die schriftliche Zurückweisung muss jeweils unter Angabe der Gründe erfolgen.

18 Kündigung

Arbeitnehmerüberlassungsverträge können von beiden Seiten mit einer Frist von 5 Werktagen gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

19 Stundenzettel

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vom Zeitarbeitnehmer zu führenden Stundennachweise zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen. Diese werden wöchentlich nachgewiesen und dem Auftragnehmer durch den Zeitarbeitnehmer zugeleitet. Eine Kopie verbleibt beim Auftraggeber.

20 Rechnungslegung/ Vergütung/ Zahlung

20.1 Auf Grundlage der Stundenzettel erfolgt monatlich die Rechnungslegung über die geleisteten Arbeitsstunden. In der Rechnung müssen kongruent zur SAP-Bestellung die Positionen aufgeschlüsselt ausgewiesen werden. Sind in der SAP-Bestellung die Zulagen separat aufgeführt, so müssen analog in einer Position die Leistungsstunden und separat in einer Position sämtliche arbeitszeitbezogene, tarifliche bzw. übertarifliche sowie Branchenzuschläge in Rechnung gestellt werden.

20.2 Soweit in der Bestellung zeitabhängige Vergütungsbestandteile geregelt sind, dürfen diese gegenüber dem Auftraggeber nur dann in

Rechnung gestellt werden, wenn sie tatsächlich an die Zeitarbeitnehmer durch den Auftragnehmer ausgezahlt werden. Grundlage für die Inrechnungstellung von Überzeitzulagen sind stets die geleisteten Arbeitsstunden im jeweiligen Kalendermonat.

20.3 Die im Vertrag festgelegte Vergütung ist ein Festpreis. Mit dieser Vergütung sind sämtliche vom Auftragnehmer nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen – einschließlich Nutzungsrechte, Nebenleistungen, Reisekosten, Spesen und Versicherung etc. abgegolten.

20.4 Der Preis enthält nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben, und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

20.5 Die Rechnung muss unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften die auftraggebende Stelle, die Empfangsstelle sowie Nummer und Datum des Vertrages sowie die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die USt-Id-Nummer enthalten. Fehlen vereinbarte Angaben auf der Rechnung und ergibt sich daraus beim Auftraggeber eine verzögerte Rechnungsbearbeitung, ist die Verzögerung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.

20.6 Die fällige Vergütung ist 30 Tage netto nach Eingang der Rechnung bei der Rechnungsempfangsstelle des Auftraggebers zu zahlen. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftraggebers. Sind Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist zum vereinbarten Zahlungstermin, wenn die Rechnung beim vertraglich festgelegten Rechnungsempfänger rechtzeitig eingegangen und die vereinbarte Sicherheit geleistet worden ist.

21 Gewährleistung/ Haftung

21.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag namentlich aufgeführten Zeitarbeitnehmer zum Einsatz zu überlassen. Die Leistungspflicht des Auftragnehmers ist auf den genannten Zeitarbeitnehmer beschränkt.

21.2 Der Auftragnehmer haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl des Zeitarbeitnehmers in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich dabei auf durch vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung verursachte Schäden. Eine Haftung wegen Verletzung der Auswahlverpflichtung ist insbesondere ausgeschlossen, soweit der Zeitarbeitnehmer mit nicht vereinbarten Aufgaben betraut wird.

21.3 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet der Auftragnehmer bei eigenem oder Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

21.4 Die Haftung des Auftragnehmers für die Ausführung der Arbeiten sowie für Schäden, die der Zeitarbeitnehmer in Ausübung der Tätigkeiten verursacht, ist ausgeschlossen.

21.5 Werden Zeitarbeitnehmer mit Geldangelegenheiten betraut oder werden diesen Wertgegenstände überlassen, ist insbesondere auch jede deliktische Haftung des Auftragnehmers für das Verhalten der Zeitarbeitnehmer ausgeschlossen.

21.6 Schadensersatzansprüche Dritter im Hinblick auf den Zeitarbeitnehmer werden nicht vom Auftragnehmer getragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer insoweit von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben.

21.7 Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, hat der Auftraggeber zu beweisen, dass die Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer zu vertreten ist.

22 Qualitätssicherung

Sofern der Auftraggeber einem Qualitätssicherungssystem unterliegt, verpflichtet sich der Auftragnehmer für eine lückenlose Dokumentation und Nachweisführung nach Aufforderung, alle für den Einsatz erforderlichen Befähigungen und Qualifikationen anhand der ihm vorliegenden Nachweise vorzulegen. Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit der Angaben.

23 Personalvermittlung

- 23.1 Wechselt ein Zeitarbeitnehmer, der sechs Monate oder länger bei einem Konzernunternehmen der DB AG eingesetzt wurde, dauerhaft zur DB AG, so ist hierfür kein Personalvermittlungshonorar zu zahlen. Dabei werden mehrere Überlassungszeiträume addiert, deren Unterbrechungen nicht länger als 3 Monate dauerten, unabhängig davon, ob der Zeitarbeitnehmer bei einer oder mehreren Konzernunternehmen der DB AG eingesetzt wurde.
- 23.2 Für diese Vermittlung kann der Auftragnehmer ein Honorar in Höhe des 200-fachen des vereinbarten bzw. angebotenen Netto-Stundenverrechnungspreises zzgl. der gesetzlichen MwSt. in Rechnung stellen. Das Honorar darf die Summe von zwei Brutto-Monatsgehältern, die dem Zeitarbeitnehmer vom Auftraggeber gemäß dem zwischen ihnen geschlossenen Arbeitsvertrag gezahlt werden, nicht überschreiten. Die Höhe des Vermittlungshonorars reduziert sich für jeden vollendeten Monat vorangegangener ununterbrochener Arbeitnehmerüberlassung um 1/6.
- 23.3 Die Mittlerprovision ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Zeitarbeitnehmer und Auftraggeber.

24 Abwerbung

- 24.1 Das gegenseitige Abwerben von Zeitarbeitnehmern aus bestehenden Einsätzen ist untersagt. Begründet ein Zeitarbeitnehmer im gleichen Einsatz aus eigenem Wunsch mit einem anderen bei der DB Zeitarbeit gelisteten und im gleichen Einsatz beauftragten Lieferanten ein Arbeitsverhältnis, zahlt der einstellende Lieferant an den bisherigen Arbeitgeber eine Ablöse in Höhe des 50-fachen Stundenverrechnungspreises (maßgeblich ist dabei der Stundenverrechnungssatz des bisherigen Einsatzes).
- 24.2 Wird eine Abwerbung oder ein Wechsel von einem der Auftragnehmer festgestellt, so hat er das unverzüglich der DB Zeitarbeit (personaleinkauf-dbzeitarbeit@deutschebahn.com) unter Angabe des Namens des wechselnden Mitarbeiters und dessen bisherigen Stundenverrechnungssatzes anzuzeigen. Die DB Zeitarbeit fordert dann den einstellenden Lieferanten zur Erklärung auf.
- 24.3 Nach Prüfung und Feststellung einer Abwerbung oder eines Wechsels ist der bisherige Arbeitgeber-Lieferant berechtigt auf Grundlage dieser AVB-Regelung Rechnung an den einstellenden Lieferanten mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen netto zu legen.
- 24.4 Die Auftragnehmer erklären sich ausdrücklich bereit, nach Aufforderung durch die DB Zeitarbeit innerhalb von 5 Werktagen Auskunft zu geben.

25 Branchenzuschläge (TV BZ Eisenbahn)

- 25.1 Der zum 01.04.2017 in Kraft tretende Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in den Schienenverkehrsreich (TV BZ Eisenbahn) wird wie folgt umgesetzt:
Die Auftragnehmer werden entsprechend der zuvor beschriebenen tarifvertraglichen Regelung des Auftraggebers die Vergütung ihrer beim Auftraggeber beschäftigten Mitarbeiter/innen anpassen.
- 25.2 Die Anpassung erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen des TV BZ Eisenbahn.
- 25.3 Die im TV BZ Eisenbahn vorgesehenen Anrechnungsmöglichkeiten - insbesondere hinsichtlich freiwilliger Zulagen - werden durch den Auftragnehmer genutzt.
- 25.4 Für zukünftige Potentialanfragen nutzt der Auftragnehmer das vom Auftraggeber vorgegebene Preisblatt. Hiermit werden unabhängig von der individuellen Einsatzdauer die einzelnen Zuschlagsstufen als Preistaffelung bereits von vornherein vereinbart. Das Preisblatt wird Bestandteil des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages und ist als Anlage mitzuführen.
- 25.5 Führt die Anwendung des TV BZ Eisenbahn tatsächlich zu Mehrkosten des Auftragnehmers, erhöht sich entsprechend der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarte Stundenverrechnungssatz. Der Auftragnehmer teilt rechtzeitig mit einer Frist von 4 Wochen mit, ab wann ein/e Mitarbeiter/-in erstmals Anspruch auf einen Branchenzuschlag hat. Eine rückwirkende Erhöhung des Stundenverrechnungssatzes ist ausgeschlossen.

- 25.6 Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber ausdrücklich, dass er Ansprüche nach Ziffer 25.5 nur in dem Umfang geltend macht, der als Mehrverdienst auch tatsächlich bei seinen Beschäftigten zur Abrechnung kommt. Das bedeutet insbesondere, dass der Auftragnehmer insoweit keinen Anspruch nach Ziffer 25.5 hat, als er entsprechend Ziffer 25.3 bestehende Zulagen angerechnet und der durch den zu zahlenden Branchenzuschlag sich ergebene Mehrverdienst sich um die anzurechnende Zulage verringert.
- 25.7 Der in Ziffer 25.5 beschriebene Mehrverdienst des/r Mitarbeiters/in führt beim Auftragnehmer zu weiteren Personalzusatzkosten. Um einen Kostenausgleich der Branchenzuschläge zu gewährleisten, wird einheitlich ein Faktor von 1,5 zur Berechnung des erhöhten Stundenverrechnungssatzes festgelegt.
- 25.8 Macht der Arbeitnehmer Ansprüche nach Ziffer 25.5 geltend, hat er in dem vorher genannten Preisblatt diese kalkulatorisch nachzuweisen. Mit den Angaben im Preisblatt bestätigt der Auftragnehmer, dass er ausschließlich Mehrverdienste geltend macht, die seine Mitarbeiter/innen tatsächlich erhalten.

26 Equal Pay

- 26.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Equal Pay-Regelungen des DB Konzerns für Zeitarbeitnehmer entsprechend dem zum in Kraft getretenen Demografietarifvertrag (DemografieTV) und der Regelungen der zum in Kraft getretenen Konzernbetriebsvereinbarung Konzernarbeitsmarkt (§ 17 Abs. 4 KBV KA) wie folgt umzusetzen: Der Auftragnehmer vergütet seine in Kundenunternehmen des DB Konzerns eingesetzten Mitarbeiter/innen mindestens nach den genannten tarifvertraglichen Regelungen.
- 26.2 Anspruchsvoraussetzung für die Equal Pay-Regelung des DB Konzerns nach Ziffer 26.1 ist eine 12-monatige ununterbrochene Beschäftigung beim gleichen Entleiher. Erfasst sind alle Zeitarbeitseinsätze in DB Konzernunternehmen, die in den Geltungsbereich der KBV KA fallen.
- 26.3 Ist der Auftragnehmer mangels Anwendung eines Tarifvertrages der Zeitarbeitsbranche, der die wesentlichen Beschäftigungsbedingungen für Zeitarbeitnehmer regelt, hinsichtlich seiner Zeitarbeitnehmer zur Wahrung des Gleichstellungsgrundsatzes ab dem ersten Einsatztag gem. § 8 Abs. 1 AÜG verpflichtet, ist vom Auftraggeber vor Einsatzbeginn der „Fragebogen Equal Treatment“ auszufüllen. Dieser wird Bestandteil des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages und ist als Anlage mitzuführen.

Ist der Auftragnehmer zur Gleichstellung im Arbeitsentgelt gem. § 8 Abs. 4 AÜG nach neun ununterbrochenen Einsatzmonaten verpflichtet - weil entweder der Auftraggeber nicht vom Geltungsbereich des DemografieTV erfasst ist, oder eine stufenweise Heranführung an das Arbeitsentgelt spätestens nach der sechsten Einsatzwoche gem. § 8 Abs. 4 AÜG nicht tarifvertraglich geregelt ist - ist vom Auftraggeber vor Einsatzbeginn der „Fragebogen Equal Pay“ auszufüllen. Dieser wird Bestandteil des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages und ist als Anlage mitzuführen.

- 26.4 Der Zeitraum vorheriger Überlassungen ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als 3 Monate liegen. Unterbrechungen setzen die Beendigung bzw. die Unterbrechung des jeweiligen Einsatzes bei der juristischen Person voraus und richten sich im Übrigen nach § 8 Abs. 4 AÜG. Ausfallzeiten - wie z.B. Feiertage, Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit - unterbrechen die Einsatzdauer nicht. Beginnt die Arbeitnehmerüberlassung beim Auftraggeber während eines laufenden Kalendermonats, wird für die Berechnung der Einsatzdauer stets der 01. dieses Kalendermonats zugrunde gelegt.
- 26.5 Der Auftragnehmer überwacht die Einsatzdauer und teilt rechtzeitig mit einer Vorlauffrist von 6 Wochen mit, ab wann ein/e Mitarbeiter/-in erstmals Anspruch auf Equal Pay hat. Eine rückwirkende Erhöhung des Stundenverrechnungssatzes ist ausgeschlossen.
- 26.6 Der Equal Pay-Anspruch des Zeitarbeitnehmers des Auftragnehmers umfasst aktuell:
- das Stundenentgelt entsprechend der Bewertung des vergleichbaren Arbeitsplatzes im Unternehmen des Auftraggebers (Anfangsstufe der Entgeltgruppe),
 - die Regelung der betriebsüblichen Arbeitszeit im Unternehmen des Auftraggebers,

- die (anteilige) Jährliche Zuwendung im Kundenbetrieb bzw. entsprechende Leistungen in vergleichbaren Regelungen,
- die Zahlung weiterer branchenüblicher Entgeltbestandteile sowie arbeitszeit- und tätigkeitsbezogene Zulagen je Einsatzstunde.

Diese Angaben werden durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt und im „Preisblatt Equal Pay (Preisblatt EP)“ dokumentiert.

Bei Anwendung des „Tarifvertrages über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in den Schienenverkehrsbereich (TV BZ Eisenbahn)“ wird durch das Erreichen der letzten Branchenzuschlagsstufe das gleichwertige Arbeitsentgelt i.S.d. § 8 Abs. 4 AÜG sichergestellt (vgl. § 2 TV BZ Eisenbahn, § 17 KBV KA). Hiervon kann zum Wohle des Zeitarbeitnehmers abgewichen werden, sofern diese letzte Branchenzuschlagsstufe der Höhe nach nicht genügen sollte, um das Stundenentgelt des vergleichbaren Stammarbeitnehmers zu erreichen.

- 26.7 Sofern keine festen Rahmenvertragspreise vereinbart sind, nutzt der Auftragnehmer für zukünftige Preisanpassungen im Rahmen des Equal Pay-Anspruchs das vom Auftraggeber vorgegebene „Preisblatt Preisangebot“. Der Mehrverdienst des/r Mitarbeiters/in wegen des Equal Pay-Zuschlags führt beim Auftragnehmer zu weiteren Personalkosten. Um einen Kostenausgleich des Equal Pay-Zuschlags zu gewährleisten, wird einheitlich ein Faktor von 1,5 zur Berechnung des erhöhten Stundenverrechnungssatzes festgelegt.
- 26.8 Der Auftragnehmer nutzt im „Preisblatt Preisangebot“ die vorgesehenen Anrechnungsmöglichkeiten - insbesondere hinsichtlich freiwilliger persönlicher/ einsatzbezogener Zulagen. Feste Entgeltbestandteile sind nicht anrechenbar.
- 26.9 Als Angebotspreis wird in der Regel der Startpreis der vorangegangenen Überlassung auf dem Preisblatt eingetragen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nicht entsprechende Staffelpreise aus den Branchenzuschlagsstufen als Kalkulationsbasis für die Berechnung der Equal Pay Zulage dienen.
- 26.10 Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber ausdrücklich, dass er Ansprüche nach Ziffer 6 nur in dem Umfang geltend macht, als Mehrverdienst auch tatsächlich bei seinen Beschäftigten zur Abrechnung kommt. Das bedeutet insbesondere, dass der Auftragnehmer insoweit keinen Anspruch nach Ziffer 26.7 hat, als er entsprechend Ziffer 26.8 bestehende Zulagen angerechnet hat und sich der durch den zu zahlenden Equal Pay-Zuschlag ergebende Mehrverdienst um die anzurechnende Zulage verringert.
- 26.11 Die DB Zeitarbeit (Zentrale Einkäuferrolle) darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnung der Auftragnehmer, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger nehmen. Die Auftragnehmer haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

27 Hinweise zum Umgang mit Daten im Rahmen des Lieferantenmanagements

Die DB Zeitarbeit (Zentrale Einkäuferrolle) verarbeitet und speichert Geschäftsdaten und die von den Auftragnehmern bereitgestellten personenbezogenen Daten von Zeitarbeitnehmern (Mitarbeiterprofil/ Preisblätter) im Rahmen der Dispositions- und Auftragsvergabe - EDV KANDIS (Potentialanfrage, Controlling, SAP Bestellung). Die Personaldaten des überlassenen Zeitarbeitnehmers behandelt der Auftraggeber im Rahmen der rechtlichen Vorgaben vertraulich.

